

Häufig gestellte Fragen

Förderrichtlinie zur Anschaffung von Lastenrädern und Fahrradanhängern

Inhalt und Höhe der Förderung (§ 4)

(1) Was genau versteht man unter Erwerb des Lastenrads oder Fahrradanhängers?

Mit dem Erwerb ist der Kauf und die vollständige Bezahlung des fabrikneuen Förderobjekts gemeint. Die Förderung von gebrauchten oder geleasten Lastenrädern und Fahrradanhängern ist gemäß § 4 Absatz 5 der Förderrichtlinie ausgeschlossen.

(2) Welche Materialien werden von der Förderung umfasst?

Gemäß § 4 Absatz 6 der Förderrichtlinie wird nur die Grundausstattung des jeweiligen Lastenrads gefördert, nicht jedoch weitere Zubehörteile, wie z. B. ein Regenschutz (soweit nicht in der Grundausstattung eingeschlossen) und ergänzende Anbauteile (weitere Transportboxen, weitere Anhängerkupplung, zusätzliche Akkus, Joggingrad, etc.).

Antragstellung (§ 8)

(1) Kann ich das Förderobjekt nach Antragstellung noch ändern?

Sie haben die Möglichkeit, ein geändertes Angebot oder eine geänderte Typenbeschreibung des gewünschten Förderobjekts über das Serviceportal der Stadt Braunschweig zur erneuten Prüfung einzureichen. Sofern das geänderte Förderobjekt die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, werden Sie darüber informiert.

Allgemeines Verfahren (§ 9)

(1) Was passiert, wenn der Fördertopf ausgeschöpft ist?

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet und beschieden. Sofern die Fördermittel ausgeschöpft sind, werden die Anträge in eine Warteliste eingetragen. Stehen Fördermittel – z. B. durch Antragszurückziehungen – wieder zur Verfügung, werden diese nach der Reihenfolge der Anträge auf der Warteliste vergeben.

Ungeachtet dessen kann der Erwerb des Förderobjekts gemäß § 4 Absatz 1 der geltenden Förderrichtlinie bereits unmittelbar nach Antragstellung erfolgen. Ohne Vorlage eines offiziellen Bewilligungsbescheids erfolgt der Erwerb jedoch auf eigenes Risiko.

(2) Gibt es eine Frist für den Erwerb des Förderobjekts?

Die Beschaffung des Fahrzeugs soll innerhalb von sechs Monaten erfolgen (vgl. § 9 Absatz 3 der Förderrichtlinie). In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Verzögerungen der Lieferzeiten) ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern bis sechs Wochen vor Fristablauf über das Serviceportal ein formloser Antrag gestellt wird (vgl. § 9 Absatz 4 der Förderrichtlinie).